

Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 15. Oktober 2010

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 6 S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 21 S. 186) hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld die nachstehenden Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 2 S. 24) beschlossen:

Artikel I

1. § 9 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Die Sitzungsleitung wird für jedes Mitglied des Vorsitzes entsprechend § 33 Abs. 3 Satz 1 und 2 vergütet.“
2. In § 33 Abs. 3 Satz 1 wird „50 Euro“ ersetzt durch „ ein Zehntel der maximalen Aufwandsentschädigung.“
3. § 33 Abs. 3 Satz 2 lautet wie folgt:
„Diese wird durch den Haushaltsplan festgelegt.“
4. § 33 Abs. 3 Satz 2 (alt) wird zu Satz 3 (neu).
5. § 33 Abs. 3 Satz 3 (alt) wird zu Satz 4 (neu).

Artikel I

Die Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 23. September 2010.

Bielefeld, den 15. Oktober 2010

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Oliver Nißing